

## Teilnahmebedingungen Career Day

Stand: August 2017

### Präambel

Die Universität Oldenburg –im Folgenden auch Veranstalter genannt– organisiert einmal jährlich die Job- und Praktikumsmesse Career Day. Der Career Day bietet Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen der Universität Oldenburg die Möglichkeit, sich über Firmen – Strukturen, Geschäftsbereiche und Karriereperspektiven – zu informieren und erste Kontakte mit Personalverantwortlichen zu knüpfen sowie Unternehmen eine Plattform, um Werbung für sich als zukünftiger Arbeitgeber zu machen und Personal zu rekrutieren.

### § 1 Anmeldung und Vertragsschluss

Die Anmeldung zum Career Day erfolgt über das unter [www.uni-oldenburg.de/careerday](http://www.uni-oldenburg.de/careerday) abrufbare onlinebasierte Buchungsformular. Das Formular muss vollständig ausgefüllt sein. Nach Zugang der Anmeldung des Ausstellers beim Veranstalter werden die Angaben gemäß Buchungsformular vom Veranstalter geprüft und als Vertragsangebot des Veranstalters übernommen, wenn der Veranstalter die gewünschten Leistungen erbringen kann und anbieten will. Das daraufhin vom Veranstalter in schriftlicher Form erklärte Vertragsangebot erfolgt unter Zugrundelegung dieser Teilnahmebedingungen. Es obliegt dabei dem Veranstalter, die Auswahl der Aussteller für den Career Day vorzunehmen. Der Veranstalter kann aus sachlichen Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Das Vertragsangebot des Veranstalters geht dem Aussteller auf postalischem Wege zu. Die im Vertragsangebot festgehaltenen Leistungen sind vom Aussteller auf Richtigkeit zu überprüfen. Mit Unterzeichnung der Vertragsurkunde erklärt der Aussteller die Annahme des Vertragsangebotes. Mit Zugang der Vertragsurkunde beim Aussteller kommt der Vertragsschluss zustande und der Aussteller erhält das Recht auf Teilnahme am Career Day.

### § 2 Leistungen

Der Aussteller hat dem Veranstalter folgende Leistungen, die vom Aussteller erbracht werden, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen:

Standfläche nach Quadratmeter inkl. 1 Stehtisch und 2 Barhockern, Logo und Firmenprofil im Messekatalog und im Online-Ausstellerverzeichnis, Verpflegung mit Getränken und Snacks für bis zu drei Personen im Catering-Bereich der Jobmesse, Nutzung der Jobwalls

Die Kosten werden individuell berechnet und in der Vertragsurkunde beziffert.

### § 3 Standzuweisung

Die Zuweisung der Standfläche erfolgt durch den Veranstalter. Wünsche des Ausstellers bezüglich des Standortes seines Standes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist dafür nicht maßgebend. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einem bestimmten Bereich. Außerdem behält sich der Veranstalter vor, eine Änderung der Lage eines Standes unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Ausstellers vorzunehmen.

### § 4 Standaufbau und -abbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm vom Aussteller bekannt gegebenen Aufbauzeiten fertig zu stellen. Zur Anlieferung von Stand und Materialien steht dem Aussteller eine Parkfläche in der Nähe des Eingangsbereiches des Veranstaltungsortes zu. Der Aussteller verpflichtet sich, Fahrzeuge unverzüglich nach Standaufbau zu entfernen, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt des Veranstaltungsbegins. Der Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung nicht ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden.

### § 5 Standbetrieb

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit sachkundigem Personal zu besetzen.

## **§ 6 Strom- und Internetversorgung des Standes**

Alle Standplätze sind mit Stromanschlüssen in maximal 5 m Entfernung ausgestattet. Es obliegt dem Aussteller, weitere Verlängerungskabel und Mehrfachstecker für den eigenen Gebrauch mitzubringen. Es dürfen nur den geltenden VDE-Vorschriften entsprechende Leitungen und Geräte benutzt werden. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung, soweit er nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Weiterhin steht ein WLAN-Netzwerk im Standbereich zur Verfügung.

## **§ 7 Zahlungsbedingungen**

Die Zahlung ist 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Rechnungsstellung erfolgt nach Anmeldeschluss und Zuteilung der Standflächen, vor Beginn der Veranstaltung.

## **§ 8 Verzug, Rücktritt und Kündigung**

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Aussteller trotz zweifacher Mahnung offen stehende Rechnungsbeträge nicht bezahlt. In diesem Fall hat der Aussteller ein Rücktrittsentgelt in Höhe von 75 Prozent der Gesamtkosten zu entrichten. Der Aussteller verliert damit das Recht auf Belegung des Standplatzes. Dem Aussteller bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind.
- (2) Der Aussteller ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, es kommt auf den Zugang beim Veranstalter an. Der Veranstalter verliert dann seinen Anspruch auf die in Rechnung gestellten Gesamtkosten. Stattdessen kann der Veranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist und nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung in Abhängigkeit von der jeweiligen in Rechnung gestellten Gesamtkosten folgende Pauschalen zu verlangen:  
Bei Rücktritt bis zum 31.01.2018: keine Kosten  
Bei Rücktritt bis zum 06.03.2018: 30 % der vereinbarten Gesamtkosten  
Bei Rücktritt bis zum 10.04.2018: 50 % der vereinbarten Gesamtkosten  
Bei Rücktritt bis zum 08.05.2018: 100 % der vereinbarten Gesamtkosten  
Nimmt der Aussteller am Messetag seinen Standplatz ohne vorherigen Rücktritt nicht ein, sind ebenfalls 100 % der vereinbarten Gesamtkosten fällig.  
Dem Aussteller bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichterscheinen am Messetag keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von dem Veranstalter in der im Einzelfall anzuwendenden Pauschale ausgewiesenen Kosten.
- (3) Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt bestehen.

## **§ 9 Haftung**

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Beschädigung von Ausstellungsgegenständen und Standardausrüstungen oder sonstige Sachschäden, es sei denn, ihm selbst fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten seiner gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/ Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden an den ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seine gesetzliche Vertreter/ Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen mitbenutzten und angemieteten Flächen, Gegenständen und sonstigen Einrichtungen am Veranstaltungsort. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Personenschäden, hier verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Änderungen und höhere Gewalt**

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen, so kann der Aussteller hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter herleiten.

## **§ 11 Anerkennung der Teilnahmebedingungen**

Mit Abgabe des Anmeldeformulars erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen als verbindlich für sich, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie ggf. sonstige von ihm auf der Veranstaltung eingesetzte Personen an.